

Merkblatt für Betreuer und Vollmachtnehmer
GESUNDHEITSSORGE



SIE SIND FÜR DEN AUFGABENKREIS GESUNDHEITSSORGE BESTELLT.

Das bedeutet, Sie kümmern sich um die gesundheitlichen Angelegenheiten der betroffenen Person.

Dazu gehört:

- Sie machen sich ein Bild über den Gesundheitszustand.
- Sie haben das Auskunftsrecht gegenüber medizinischem Personal.
- Das medizinische Personal ist Ihnen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.
- Sie prüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.
- Sie tragen Sorge, dass eine Kranken- u. Pflegeversicherung besteht

Medizinische Maßnahmen

Gehören Gesundheitsorge und Zustimmung zur Heilbehandlung zum Aufgabenkreis eines Betreuers, muss der Betreuer/Vollmachtnehmer an Stelle der betroffenen Person bezüglich nachfolgend aufgeführter Maßnahmen entscheiden, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, über eine medizinische Behandlung selbst zu entscheiden, weil sie deren Umfang und Auswirkung nicht ermessen kann:

- Untersuchung des Gesundheitszustandes
- Heilbehandlung
- ärztlicher Eingriff

Eine medizinische Maßnahme, dient der Heilung, Linderung oder Vermeidung einer Krankheit.

Dazu zählen:

- therapeutisches Gespräch
- Untersuchungen
- Behandlungen mit Medikamenten
- Operationen
- Rehabilitationen
- Maßnahmen

Einwilligungsfähigkeit

Ist die betroffene Person einwilligungsfähig, kommt es alleine auf ihre Entscheidung an. Sie bestimmt in eigener Verantwortung über Einwilligung oder Nichteinwilligung in die Maßnahme.

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage einzuwilligen, entscheiden der Betreuer/Vollmachtnehmer.

Der Betreuer/Vollmachtnehmer muss sich von einem Arzt über die Risiken und Konsequenzen der Behandlung umfassend aufklären lassen. Er hat mit der betroffenen Person über die geplante Maßnahme zu sprechen.

Liegt eine Patientenverfügung vor, ist diese zu beachten!

Genehmigungspflicht

Ist ersichtlich, dass eine medizinische Maßnahme mit einem erheblichen Risiko verbunden ist, muss der Betreuer/Vollmachtnehmer zuerst die Genehmigung des Gerichts einholen.

Ein erhebliches Risiko besteht dann, wenn der Betreute bei einer Operation oder sonstigen medizinischen Maßnahme sterben oder lang anhaltende gesundheitliche Schäden davontragen könnte, z. B. bei:

- Herzoperationen
- Gefäßoperationen
- Operationen am Gehirn
- Amputationen
- Krebsbehandlung

Im Zweifelsfall sollte der Betreuer/Vollmachtnehmer immer den Rat des Betreuungsgerichts einholen.

Hier erhalten Sie Beratung und Unterstützung

BETREUUNGSVEREINE

Bürgerinstitut e. V.

Abteilung Vorsorge
Oberlindau 20, 60323 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 972017-60
Fax: 069 972017-11
E-Mail: vorsorge@buergerinstitut.de
Internet: www.buergerinstitut.de

Paritätischer Betreuungsverein Frankfurt am Main e. V.

Fischerfeldstraße 7 - 11, 60311 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 92101991
Fax: 069 21995724
E-Mail: betreuung@pbv-frankfurt.de
Internet: www.pbv-frankfurt.de

Verein für Selbstbestimmung und Betreuung im VdK Hessen e. V.

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 436 5113
Fax: 069 436 5312
E-Mail: betreuungsverein.frankfurt@vdk.de
Internet: www.vdk.de/betreuungsverein-hessen.de

BETREUUNGSGERICHTE

Amtsgericht Frankfurt a. M.

Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0)69 1367- 01
Fax: +49 (0)69 1367-6620

E-Mail: poststelle@ag-frankfurt.justiz.hessen.de
Internet: www.ag-frankfurt-justiz.hessen.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.

Außenstelle Höchst
Zuckschwerdtstraße 58, 65929 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0)69 1367-01
Fax: +49 (0)69 1367-3415

BETREUUNGSBEHÖRDE DER STADT FRANKFURT AM MAIN im Rathaus für Senioren

Hansaallee 150, 60320 Frankfurt a. M.
Hotline: 069 212-49966
E-Mail: betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de